

# **Ordnung für die Benutzung der Ernst-Rodiek-Halle der Gemeinde Lemwerder**

## **A. Allgemeines**

1. Die Ernst-Rodiek-Halle ist eine Sport- und Veranstaltungsstätte der Gemeinde Lemwerder.
2. Die Aufsicht und somit das Hausrecht über den gesamten Hallen- und Außenbereich übt der Hausmeister aus. Seinen Weisungen hinsichtlich der Benutzung und des Aufenthaltes im gesamten Hallen- und Außenbereich ist Folge zu leisten.
3. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Ordnung hat der Hausmeister das Recht, die betreffende Person bzw. Gruppe aus dem Gebäude und von den Sport- und Spielanlagen zu verweisen.
4. Für den Hausmeister besteht keine Verpflichtung, bei Veranstaltungen der Vereine, der Schulen oder sonstigen Benutzergruppen besondere Ordnungs- und Hilfsdienste zu leisten.  
Hierfür haben die Benutzergruppen selbst ausreichend zu sorgen.

## **B. Überlassen der Hallenanlage**

1. Die Ernst-Rodiek-Halle wird im Rahmen des Belegungsplanes den Schulen, Vereinen und Verbänden zur Nutzung überlassen.
2. Die Gemeinde behält sich eine Nutzung für eigene Veranstaltungen vor.
3. Anderen Verbänden, Vereinen, Gruppen oder Einzelpersonen aus der Gemeinde Lemwerder kann die Ernst-Rodiek-Halle einschließlich ihrer Nebenräume für sonstige Veranstaltungen im Rahmen dieser Ordnung überlassen werden.  
Private Veranstaltungen sind nicht zugelassen.
4. Es muß die Gewähr dafür gegeben sein, daß durch die Benutzung keine unverhältnismäßig hohe Abnutzung und Beeinträchtigung der Halle, ihrer Nebenräume und Einrichtungen eintritt.

5. Der Veranstalter haftet für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung sowie für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen (z.B. Sonn- und Feiertagsgesetz, Jugendschutzgesetz, usw.)
6. Die Ernst-Rodiek-Halle bleibt in den Sommer- und Weihnachtsferien geschlossen. Für die Durchführung von Renovierungs- und Reparaturarbeiten behält sich die Gemeinde vor, die Benutzung der Ernst-Rodiek-Halle auch außerhalb der Ferienzeit zu untersagen.

C. Nutzung der Halle für Sportzwecke

1. Die Gemeinde stellt einen Belegungsplan auf.  
Für den Vereinssport kann sie diese Aufgabe auf den Sportbeirat delegieren.
2. Die übliche Benutzungszeit wird von Montag bis Freitag auf den Zeitraum zwischen 8.00 Uhr und 22.15 Uhr festgesetzt.  
An Samstagen und Sonn- und Feiertagen steht die Halle für den Sportbetrieb, insbesondere für Pokal-, Punkt- und Freundschaftsspiele nach vorheriger Genehmigung zur Verfügung.
3. Zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen und zum Training darf die Ernst-Rodiek-Halle einschließlich ihrer Nebenräume nur unter der verantwortlichen Leitung einer über 18 Jahre alten Aufsichtsperson und in der Regel mit einer Mindestteilnehmerzahl von 8 Personen betreten werden.

Die Aufsichtspersonen sind der Gemeinde zu benennen. Sie haben diese Nutzungsordnung schriftlich anzuerkennen.

4. Die Aufsichtsperson übernimmt für die Dauer der Benutzungszeit die Verantwortung dafür, daß die Ernst-Rodiek-Halle einschließlich ihrer Nebenräume in dem von der Gruppe genutzten Bereich nur im Rahmen der in dieser Ordnung festgelegten Bestimmungen benutzt wird.

Nach Beendigung des Sportbetriebes hat die Aufsichtsperson den Hallenbereich zuletzt zu verlassen und sich davon zu überzeugen, daß der von der Gruppe genutzte Bereich ordnungsgemäß aufgeräumt ist. Die Halle ist zu verschließen.

5. Der Hallenboden darf nur mit Turnschuhen oder Gymnastikschuhen betreten werden. Die verwendeten Schuhe müssen sauber und farbecht sein und dürfen keine Stollen haben. Sie dürfen vorher nicht im Freien benutzt worden sein und sind erst in den Umkleieräumen anzuziehen.
6. Das Umkleiden und Ablegen von Kleidungsstücken ist nur in den Umkleieräumen gestattet.
7. Bei Veranstaltungen mit Zuschauern haben sich diese ausschließlich auf der für sie besonders vorhandenen Zuschauertribüne aufzuhalten.
8. Das Rauchen und die Einnahme von alkoholischen Getränken ist im Sporthallenbereich einschließlich Umkleieräume nicht gestattet.
9. Alle Geräte sind nach Anweisung der Aufsichtsperson sachgemäß zu benutzen und schonend zu behandeln. Sie sind nach der Benutzung ordnungsgemäß abzubauen und wieder an den für sie bestimmten Platz im Geräteraum zu transportieren.  
Turnmatten dürfen nicht geschleift werden.  
Etwaige Mängel an den Geräten und Einrichtungen sind dem Hausmeister unverzüglich zu melden bzw. in das Hallenbenutzungsbuch einzutragen.
10. Die Markierung von Spielflächen ist auf ein unumgänglich notwendiges Maß zu beschränken. Der Hallenboden ist dabei schonend zu behandeln.
11. Die Wasch- und Duschanlagen sind sparsam zu benutzen.
12. Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.
13. Fahrräder dürfen nicht in der Halle abgestellt werden.

D. Nutzung der Ernst-Rodiek-Halle für sonstige Veranstaltungen

1. Anträge auf Überlassung der Ernst-Rodiek-Halle und deren Nebenräume sind 3 Monate vorher bei der Gemeindeverwaltung einzureichen. Es ergeht ein schriftlicher Bescheid, der nur zur Benutzung der angegebenen Räumlichkeiten während der festgesetzten Zeiten für den zugelassenen Zweck berechtigt.
2. Der für eine Veranstaltung notwendige Aufbau (Geräte, Gestühl usw.) obliegt grundsätzlich dem Veranstalter. Veränderungen von Anlagen und Einrichtungen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Das Verlegen des Schutzbodens fällt in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinde.
3. Wirtschaftliche Werbung, der Verkauf von Waren, der Ausschank von Getränken und die Rauchererlaubnis sind nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.
4. Anfallender Müll ist vom Veranstalter zu entsorgen.

E. Kosten

1. Die Höhe des Benutzungsentgeltes wird in einer besonderen Gebührenordnung geregelt.

F. Haftung

1. Die Veranstalter und Benutzer haften für alle Schäden, die ihnen selbst oder Dritten anlässlich der Benutzung der Ernst-Rodiek-Halle entstehen und stellen die Gemeinde von Schadensersatzansprüchen Dritter frei.
2. Die Gemeinde haftet nicht für abgelegte Kleidungsstücke und andere von Benutzern mitgebrachte oder abgestellte Sachen.
3. Bei Veranstaltungen, durch die Teilnehmer, Zuschauer oder die Anlage in besonderem Maße gefährdet sein können, ist der Veranstalter verpflichtet, eine entsprechende Versicherung nachzuweisen.

5. Die Veranstalter haften als Benutzer der Ernst-Rodiek-Halle für alle Schäden, die während der Benutzung am Gebäude, den Einrichtungen und Geräten entstehen.

G. Inkrafttreten

Durch diese Benutzungsordnung wird die bisherige Benutzungsordnung vom 01. August 1989 aufgehoben.

Diese Ordnung tritt am 01. August 2000 in Kraft.

Lemwerder, 31.07.2000

(Werder)  
Gemeindedirektor